

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Pinneberg auf die Stadt Elmshorn und von Zuständigkeiten der Landrätin/ des Landrates des Kreises Pinneberg auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Elmshorn.

Aufgrund der §§ 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 72) und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Pinneberg am 02.12.2020 und des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn am 03.12.2020 gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Stadt Elmshorn und die amtsangehörige Gemeinde Kölln-Reisiek (Amt Elmshorn-Land) planen ein interkommunales Gewerbegebiet. Ein kleiner Teil dieses Gewerbegebietes liegt auf dem Gemeindegebiet von Kölln-Reisiek. Dem Wesen eines solchen Gebietes folgend, wird es innerhalb des Gebietes nicht erkennbar sein, auf welchem Gemeindegebiet man sich befindet. Die Errichtung eines Gebäudes auf zwei Gemeindegebieten ist denkbar. Auf der Grundlage des Interkommunalen Vertrages zur gemeinsamen Entwicklung von Gewerbeflächen und zur Verfahrensvereinfachung sowie Gewährleistung einer einheitlichen Genehmigungspraxis soll das Gesamtgewerbegebiet auf Wunsch der beteiligten Kommunen in der Zuständigkeit einer Bauaufsichtsbehörde, nämlich der der Stadt Elmshorn liegen. Hierzu sollen die Aufgaben der unteren Bauaufsicht und damit die Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates mit nachstehendem Vertrag vom Kreis Pinneberg auf die Stadt Elmshorn übertragen werden.

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Kreis Pinneberg, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat, nachstehend „Kreis“ genannt,

und

die Stadt Elmshorn, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, nachstehend „Stadt“ genannt.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Zur ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 1 in Verbindung mit § 18 GkZ Aufgaben des Kreises auf die Stadt und damit die Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Stadt Elmshorn zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Die Stadt übernimmt für den Bereich des Flurstücks 12/1 und einen Teilbereich des heutigen Flurstücks 14, Flur 6, Gemarkung Kölln-Reisiek in der Gemeinde Kölln-Reisiek (gekennzeichneter Bereich in der Anlage 1) die bisher dem Kreis obliegenden bauaufsichtlichen Aufgaben im vollen Umfang.

Sämtliche Tätigkeiten der unteren Bauaufsicht nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der jeweils gültigen Fassung sowie mit denen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Vorschriften obliegen damit der Stadt. Die Bauunterlagen sind von dieser dauerhaft aufzubewahren.

§ 4

Personal- und Sachausstattung, Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Die Stadt schafft in eigener Verantwortung die personellen und sachlichen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihr übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (2) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.
- (3) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht der Stadt zu.

§ 5

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten ist gemäß § 58 (4) Ziffer 1 LBO S-H die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Fachaufsichtsbehörde.

§ 6

Übergangsregelung

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bei der Landrätin/ dem Landrat des Kreises anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 dieses Vertrages werden durch die Landrätin/ den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.
- (2) Soweit von der übernehmenden Stadt für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie vom Kreis zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVWG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle der Kündigung nach Absatz 2 die Bauunterlagen dem Kreis zu übergeben sind und die Modalitäten zur Rückübertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten gesondert schriftlich vereinbart werden.

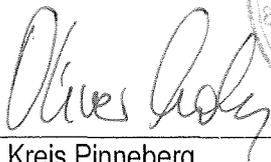
**§ 8
Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung des Vertrages erfolgt durch die beteiligten Vertragspartner nach Maßgabe des § 18 (5) GKZ.

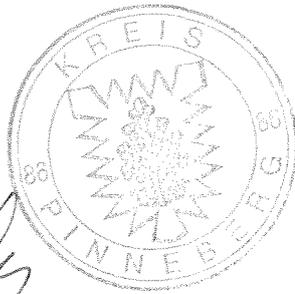
**§ 9
Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Elmshorn, den 16.12.2020



Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

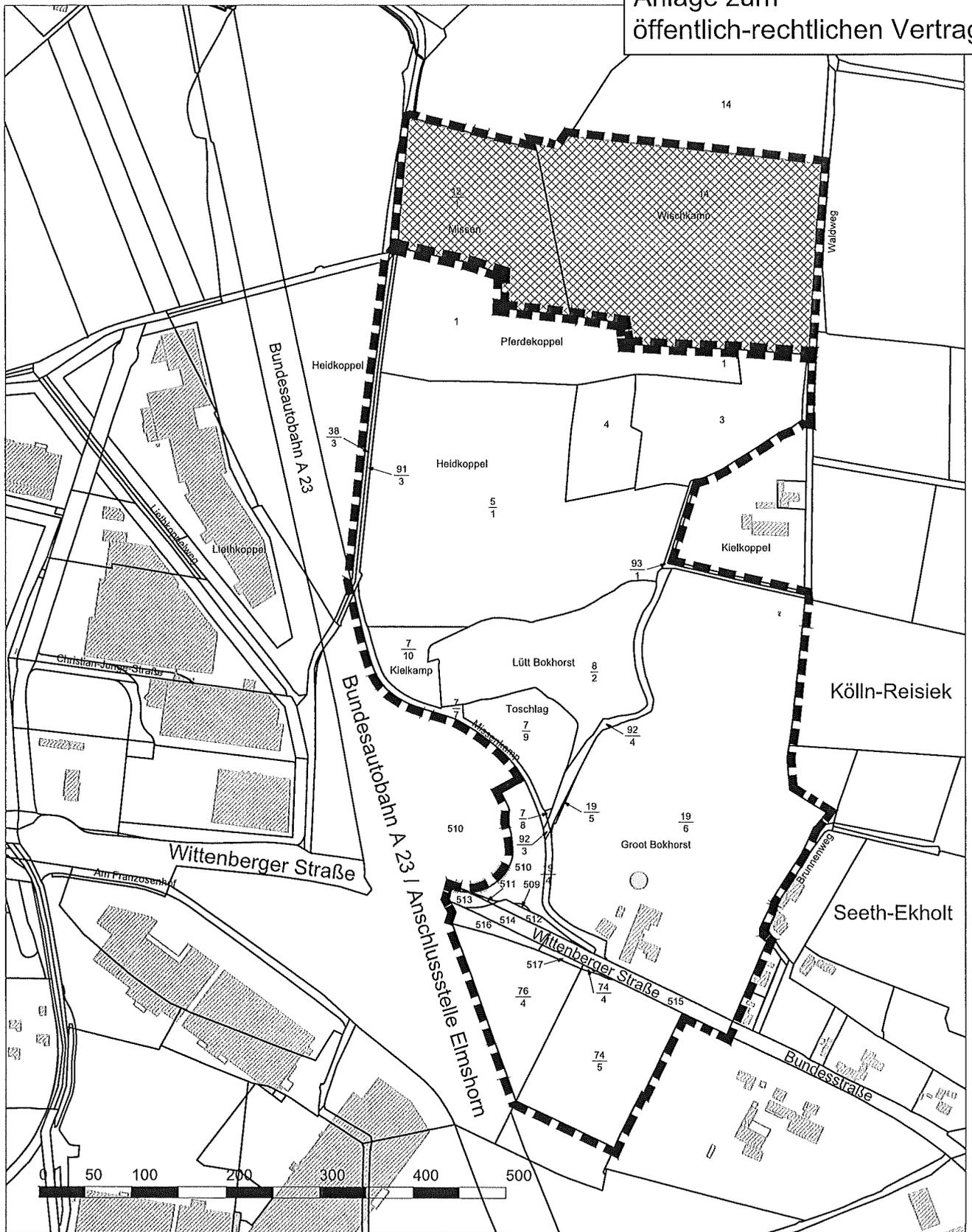


Stadt Elmshorn
Volker Hatje
Bürgermeister



Anlage: Bezug nehmend auf § 3 des Vertrages der Lageplan mit dem gekennzeichneten Bereich (Stand: 14.10.2020)

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag



Legende:



Flurstück 12/1 und Teilbereich Flurstück 14 der Flur 6, Gemarkung Kölln-Reisiek der Gemeinde Kölln-Reisiek

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Pinneberg auf die Stadt Elmsborn und von Zuständigkeiten der Landrätin/ des Landrates des Kreises Pinneberg auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Elmsborn.

Fachamt: STADT ELSMORN Amt für Stadtentwicklung Schulstraße 15-17, 25335 Elmsborn		 Elmsborn Der Bürgermeister	
Projekt: Gewerbepark Bokhorst			
Planinhalt: Anlage öffentlich-rechtlicher Vertrag		Maßstab: Plan Nr.:	
Datum: 18.12.2019	Name: Jordan		
bearbeitet: 14.10.2020	gezeichnet: Grasedyck-Kern		
geprüft:			

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Elmsborn oder zum eigenen Gebrauch. Maße sind vor Ort zu prüfen. ALKIS-Grundlage Stand 25.08.2020 © GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de) Luftbilder Stand März 2015 © Stadt Elmsborn